

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt (mit Anschrift)

Markt Rimpar, Schloßberg 1, 97222 Rimpar

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die WÜ 3 neu, Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kr WÜ 3, Abschnitt 140, Station 7,503 und der St 2294, Abschnitt 320, Station 0,485;
Planänderung**

Für das o.g. Bauvorhaben hat der Landkreis Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 07.02.2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Rimpar (Markt Rimpar) und Güntersleben (Gemeinde Güntersleben) beansprucht.

Die Unterlagen lagen im Februar/März 2018 zum ersten Mal öffentlich aus. Aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Landkreis Würzburg die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 08.11.2019 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Gegenstand dieser Planänderung sind im Wesentlichen die Änderung des Anschlusses der WÜ 3 an die St 2294, die Umplanung der Straßenentwässerung und die Anpassung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Plänen entnommen werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/des Landratsamts, Zimmer-Nr.

Markt Rimpar, Schloßberg 1, 97222 Rimpar; Zimmer 212.

in der Zeit (von - bis)

von **07.01.2020 bis 06.02.2020**

während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich: Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/12/03699/index.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

20.02.2020,

kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, gegen die geänderten Pläne Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die übrigen Teile des Plans, die im Februar/ März 2018 schon ausgelegt wurden, sind ausgeschlossen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Anschrift

des

Markt Rimpar, Schloßberg 1, 97222 Rimpar; Zimmer-Nr. 212

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse bauverwaltung@rimpar.de oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 20.02.2020, sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des 20.02.2020, ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 entsprechend BayVwVfG).

Einwendung und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für den Bau einer Westumfahrung Rimpar erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

3. Die Regierung von Unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss)

kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 ff. BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG in Kraft.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bavem.de/service/03844/index.html) verwiesen

Rimpar, 23.12.2019
Markt Rimpar



Losert
1. Bürgermeister

